

Hochschule Anhalt
Fachbereich Design

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang

INTEGRIERTES DESIGN

vom 13.06.2012

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung
- § 3 Bewerbung zum Praktikum
- § 4 Praktikumsvereinbarung
- § 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Anerkennung des Praktikums
- § 9 Praktikumsentgelt
- § 10 Praktika ausländischer Studierender
- § 11 Versicherung während des Praktikums
- § 12 Weitere Regelungen
- § 13 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum
- Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Integriertes Design mit dem Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

der Hochschule Anhalt sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt Fachbereich Design.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

(1) Das Praktikum ist optionaler Bestandteil des Bachelorstudiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.

(2) Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 18 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren „Unternehmen“ genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 24 Credits dotiert.

(3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für das Praktikum Tätigkeitsfelder aus dem Bereich des Design zu wählen. Über abweichende Einsatzgebiete entscheidet der Hochschulmentor in pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Hochschulmentor) der Hochschule Anhalt zugeordnet. Der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:

- er als Mentor tätig wird,
- das Unternehmen in Profil und Organisation geeignet ist, eine entsprechende Praktikumsstelle anzubieten.

(5) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design. Es sind maximal zwei Praktikumsabschnitte vorgesehen.

(6) Ein Praktikumsabschnitt kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

(7) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.

(8) Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(9) Ein Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von zehn Wochen anerkannt. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden. Bei einem Praktikum im elterlichen bzw. im eigenen Betrieb gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 3 Bewerbung zum Praktikum

(1) Die Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz.

(2) Die Auswahl der Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.

(3) Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 2):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte des Praktikanten,
- Festlegung des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (wenn notwendig).

§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

(1) Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird.

§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und-Praktikanten

(1) Die Betreuung des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einem Mentor/ Ansprechpartner vorgenommen.

(2) Die Hochschule Anhalt sichert die Möglichkeit, einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist auch dem Hochschulmentor vorzulegen.

(2) Der Bericht ist in Form einer Dokumentation vorzulegen, die eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte und Resultate des Praktikums enthält.

(3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen ver-

einbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an Hochschulmentor.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

(1) Der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen. Diese wird dem Hochschulmentor mit dem Bericht (Dokumentation) nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.

(2) Der Hochschulmentor nimmt den Bericht (Dokumentation) nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Annahme oder Nichtannahme wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Im Falle der Ablehnung ist der Bericht (Dokumentation) erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.

(4) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht (Dokumentation), Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Hochschulmentors.

§ 9 Praktikumsentgelt

(1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.

(2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Unternehmen und Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 10 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 11 Versicherung während des Praktikums

(1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer und wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 12
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 13
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Praktikumsordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Integriertes Design vom 13.06.2012 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 13.06.2012

Dessau-Roßlau, den 13.06.2012

Prof. Nicolai Neubert
Dekan des Fachbereiches Design

Praktikumsvereinbarung

1. Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten: _____
geboren am: _____ in: _____
wohnhaft in: _____ Staat: _____
Studiengang: _____
und dem Unternehmen / der Einrichtung
Name: _____
Anschrift: _____
wird Folgendes vereinbart:
Das Praktikum beginnt am: _____
und endet am: _____
Als Mentor/ Ansprechpartner im Betrieb wird benannt:
Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____
Als Hochschulmentor wird benannt:
Name: _____ Telefon: _____
Anschrift: _____
2. Der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Die Tätigkeiten des Praktikanten orientieren sich an den Aufgabenstellungen des Unternehmens. Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.
3. Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben.
4. Am Ende des Praktikums stellt der Mentor / Ansprechpartner des Praktikumsbetriebes-oder der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung / Beurteilung aus und nimmt den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Betrieb / Einrichtung (Unterschrift / Stempel / Ort / Datum)

Praktikant (Unterschrift / Ort / Datum)

Hochschulmentor (Unterschrift / Stempel / Ort / Datum)

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt
Fachbereich Design
Schwabestr. 3
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 5197 1700
Fax: 0340 5197 1799
E-Mail: praktikum@design.hs-anhalt.de

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

geboren am: _____ in: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr. _____

PLZ Ort _____

Staat _____

wurde als Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

Ein **Praktikumsbericht** wurde angefertigt und wurde vom Mentor / Ansprechpartner oder des Leiter des Unternehmens zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des betrieblichen Mentors / Ansprechpartners oder Leiters des Unternehmens / Ort / Datum

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

1. Der Praktikumsbericht nach § 7 der Praktikumsordnung wird für o. g. Studierenden angenommen.

Es wird vorgeschlagen, Wochen anzuerkennen.

Dessau-Roßlau, den _____
Unterschrift des Hochschulmentors

2. Vom Prüfungsausschuss werden _____ Wochen als Praktikumszeit anerkannt.

Es werden _____ Credits für das Praktikum vergeben.

Dessau, den _____
Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses